

[REDACTED]

15. Februar 2021

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)
Historische Genehmigung und Testbetrieb der Fähre Loreley
Anfragenummer 205513

Sehr ,

mit Schreiben per E-Mail vom 11.12.2020 haben Sie beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz einen Antrag nach § 11 LTranspG (Landestransparenzgesetz) bzw. § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Das Ministerium des Innern und für Sport hat Ihren Antrag am 21.12.2020 zuständigkeitshalber an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau weitergeleitet.

Mit Ihrem Antrag haben Sie um die Zuleitung der nachfolgenden Unterlagen gebeten:

1. die historischen Genehmigungen zur Einrichtung und Betrieb der Fähre Loreley nach § 43 Abs. 5 Nr. 1 a des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesfährverordnung;
2. eine möglicherweise vorhandene aktuelle Version derselben Genehmigungen;
3. den Verkehrsvertrag über die vom Land Rheinland-Pfalz geförderte probeweise Ausweitung der Fahrzeiten der Loreleyfähre im Zeitraum April 2012 – März 2016.

Nach Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität (LBM) sowie Anhörung des Landkreises Rhein-Lahn, des Landkreises Rhein-Hunsrück und der Fähre Loreley GmbH & Co. KG als beteiligte Dritte im Sinne des § 13 LTranspG wird über Ihren Antrag wie folgt entschieden:

1. Der Antrag auf Informationszugang bezüglich historischer bzw. aktueller Genehmigungsunterlagen zur Fähre St. Goar – St. Goarshausen wird abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Informationszugang bezüglich des Verkehrsvertrages über die vom Land Rheinland-Pfalz geförderte probeweise Ausweitung der Fährzeiten der Loreleyfähre im Zeitraum April 2012 – März 2016 wird – unter Unkenntlichmachung von geschäftsbezogenen Unternehmensdaten der Fähre Loreley GmbH & Co. KG – stattgegeben.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) als die für die Errichtung und den Betrieb von Fahren zuständige Genehmigungsbehörde hat auf Anfrage mitgeteilt, dass dem LBM keine historischen Genehmigungsunterlagen vorliegen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau stehen ebenfalls keine adäquaten Unterlagen zur Verfügung.

Die Einrichtung und der Betrieb einer Fähre auf schiffbaren Gewässern bedarf auf der Basis der aktuellen Gesetzeslage grundsätzlich einer Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität. Die Fährverbindung St. Goar - St. Goarshausen kann jedoch auf eine mehrere Jahrhunderte zurückreichende Historie zurückblicken.

In § 122 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) ist bezüglich der seit Alters her betriebenen Fähren bestimmt, dass eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des rheinland-pfälzischen Landeswassergesetzes (01.08.1960) anderweitig rechtmäßig betriebene Fähre keiner erneuten Zulassung nach dem LWG bedarf. Es ist daher mangels Genehmigungserfordernis keine auf das LWG gestützte Genehmigung der Fährverbindung verfügbar.

Die erbetene Zuleitung der nachgefragten Unterlagen ist somit tatsächlich nicht möglich.

Zu Ziffer 2:

Im Zusammenhang mit der Durchführung des probeweise erweiterten Fährverkehrs zwischen April 2012 und März 2016 wurde zwischen der Fähre Loreley GmbH & Co. KG (nachfolgend Fährbetreiber genannt) sowie den beteiligten Landkreisen Rhein-Lahn und Rhein-Hunsrück ein Verkehrsvertrag geschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz ist insoweit kein Vertragsbeteiligter, ein Abdruck des Verkehrsvertrages liegt dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gleichwohl vor.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 LTranspG ist der Antrag auf die Gewährung eines Informationszugangs abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

In § 5 Abs. 6 LTranspG ist der Rechtsbegriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses definiert, wobei sich das Gesetz an die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) anlehnt.

Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der

Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse im vorstehend genannten Sinne umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, während sich Geschäftsgeheimnisse vornehmlich auf kaufmännisches Wissen beziehen. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse im obigen Sinne liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG zu den Geschäftsgeheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Die Vertragspartner des Verkehrsvertrages haben Angaben über die Vertragsgestaltung als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fährbetreibers eingestuft und daher im Verkehrsvertrag über die ihnen bekanntwerdenden Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem erweiterten Fährverkehr – insbesondere hinsichtlich der Details der Kalkulationsgrundlagen des Fährbetreibers – Verschwiegenheit vereinbart.

Wesentliche Überlegung hierzu ist, dass durch eine öffentliche Information über die Höhe der Mehrkosten unter Einbeziehung der jährlichen zusätzlichen Fährbetriebsstunden Rückschlüsse auf die Kalkulationsgrundlagen und Kostenstrukturen des Fährbetreibers ermöglicht werden.

Da im Ergebnis hieraus die Fährbetriebskosten je Betriebsstunde ersichtlich sind, werden die Informationen über die Höhe der Gesamtkosten für die zusätzlichen Fährverkehre als sensible und zu schützende Unternehmensdaten bewertet.

Die Gesamtkosten der zusätzlichen Fährverkehre enthalten somit durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fährbetreibers, da vorliegend die Kalkulationsergebnisse aus dem Bereich der wirtschaftlichen Betätigung des Fährbetreibers zur Veröffentlichung stehen würden.

Die Vertragsbeteiligten haben im Zuge der Anhörung deshalb auf die im Verkehrsvertrag enthaltene Verschwiegenheitspflicht über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fährbetreibers hingewiesen. Eine Veröffentlichung des Verkehrsvertrages ist deshalb nur dann und insoweit möglich, wenn die im Verkehrsvertrag zu schützenden unternehmensbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden.

Die vollumfängliche Veröffentlichung des Verkehrsvertrages und damit die Veröffentlichung der Mehrkosten durch den erweiterten Fährverkehr steht im Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit einerseits sowie den Interessen des Fährbetreibers auf Schutz seiner internen Unternehmensdaten andererseits.

Die Abwägung zwischen den jeweiligen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der jeweiligen Information auf der einen Seite und dem im Raume stehenden öffentlichen Interesse an deren Bekanntgabe auf der anderen Seite nach § 17 LTranspG führt vorliegend zum Ergebnis, dass aufgrund des besonderen Gewichtes des in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LTranspG genannten Belanges der Vorrang eingeräumt wird und daher eine vollumfängliche Veröffentlichung des Verkehrsvertrages nicht zum Tragen kommt. Die diesbezüglichen Informationen können insoweit auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden. Im Ergebnis ist eine Veröffentlichung des Verkehrsvertrages aufgrund entgegenstehender Belange im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LTranspG daher nur unter Unkenntlichmachung der maßgeblichen unternehmensbezogenen Daten möglich.

Ein Informationsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist aufgrund des nicht erkennbaren Zusammenhangs mit der im VIG behandelten Regelungsmaterie nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 3:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG gebührenfrei.

Hinweis:

Vorsorglich wird auf § 19 Abs. 7 LTranspG hingewiesen. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

Anlage